

Friedhofssatzung
der römisch-katholischen Kirchengemeinde
St. Ewaldi in Dortmund

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

1. Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof der Katholischen Kirchengemeinde St. Ewaldi in Dortmund, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts Trägerin des Friedhofs gemäß dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Juni 2003 – Bestattungsgesetz Best G NRW – ist.
2. Die Friedhofsverwaltung erfolgt durch den Kirchenvorstand.

§ 2
Friedhofszweck

1. Der Friedhof dient der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten) und der Beisetzung ihrer Aschenreste, sofern sie bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben römisch-katholische Angehörige der Kirchengemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Angehörige der Kirchengemeinde sind.
2. Die Bestattung von nicht zur Kirchengemeinde gehörenden Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde.

§ 3
Schließung und Entwidmung

1. Der Friedhof oder Friedhofsteile können durch Beschluss des Kirchenvorstandes und nach Anzeige bei der Bezirksregierung und der Stadt Dortmund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
2. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen auf seine Kosten beantragen, falls die örtliche Ordnungsbehörde zustimmt (s. §11 Absatz 2).
3. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Kirchengemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
4. Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
5. Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
6. Ersatzgrabstätten werden von der Kirchengemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

1. Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
2. Die Kirchengemeinde kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Friedhofsverwaltung betrauten Personen ist Folge zu leisten.
2. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Rollerblades oder Skateboards aller Art – ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden – zu befahren;
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
 - d) ohne schriftlichen Auftrag oder ohne Zustimmung der Kirchengemeinde gewerbsmäßig zu fotografieren;
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten;
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 - h) zu lärmern oder zu lagern;
 - i) Tiere – ausgenommen Blindenhunde – mitzuführen oder ihnen den Zugang zum Friedhof zu ermöglichen;
 - j) Speisen und alkoholische Getränke zu verzehren.
3. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
4. Die Kirchengemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Friedhofssatzung vereinbar sind; sie kann die vorstehenden Vorschriften jederzeit durch Bekanntmachung auf dem Friedhof ergänzen.
5. Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung oder Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Kirchengemeinde; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

1. Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Kirchengemeinde.
2. Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung bzw. (bei Antragstellern der Gärtnerberufe) ihre Eintragung in das Verzeichnis der

Landwirtschaftskammer nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben.

3. Die Kirchengemeinde hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragssteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
4. Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Die Absätze 2. und 3. gelten entsprechend.
5. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
6. Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofs, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Kirchengemeinde kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen. Störende Arbeiten in der Nähe von Bestattungen oder Beisetzungen sind zu unterlassen.
7. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Kirchengemeinde genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
8. Die Kirchengemeinde kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

1. Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Kirchengemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
2. Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3. Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
4. Von der Kirchengemeinde werden Ort und Zeit der Bestattung oder Beisetzung festgesetzt. Die Bestattungen oder Beisetzungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.
5. Erdbestattungen müssen innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt des Todes durchgeführt werden. Die Totenasche ist innerhalb von sechs Wochen nach der erfolgten Einäscherung beizusetzen, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

§ 8

Särge und Urnen

1. Erdbestattungen sind stets in Särgen, Aschenbeisetzungen sind stets in Urnen vorzunehmen.

2. Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten, deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenkleidung müssen so beschaffen sein, dass ihre Verrottung und die Verwesung der Toten innerhalb der Ruhezeit nach § 10 ermöglicht wird.

Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben und Sargabdichtungen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus kunststofffreien Materialien bestehen.

3. Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,56 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Kirchengemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9

Ausheben der Gräber

1. Die Gräber werden von Beauftragten der Kirchengemeinde ausgehoben und wieder verfüllt.
2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
3. Die Gräber für Erdbestattungen müssen durch mindestens 0,30 m starke Erdwände voneinander getrennt sein.
4. Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Kirchengemeinde entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Kirchengemeinde zu erstatten.

§ 10

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Erdbestattungen bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt 20 Jahre, für Erdbestattungen bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr und Aschenbeisetzungen jeweils 25 Jahre.

§ 11

Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Die Umbettung von Leichen und Totenaschen ist nur zulässig, wenn sie durch wichtige Gründe gerechtfertigt ist. Sie bedarf der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde und – unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften – der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde. Die Zustimmung kann nicht erteilt werden, wenn nicht die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde sowie eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte oder Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte oder Urnenreihengrabstätte innerhalb dieses Friedhofs sind nicht zulässig.
3. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Kirchengemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
4. Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 26 Abs. 2 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 26 Abs. 1 Satz 3 können Leichen oder Totenaschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.
5. Alle Umbettungen werden nur von der Kirchengemeinde hierzu Beauftragten durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

6. Die Kosten der Umbettung hat mit Ausnahme des § 3 Abs. 3 in allen anderen Fällen dieser Satzung der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Kirchengemeinde oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.
7. Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen und gehemmt.
8. Leichen und Totenaschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12

Arten der Grabstätten

1. Die Grabstätten sind Eigentum der Kirchengemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Friedhofssatzung erworben werden. Die Maße der Grabstätten und ihre Entfernung voneinander bestimmt die Kirchengemeinde.
2. Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urnenreihengrabstätten,
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Urnengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten
 - als Urnenreihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten
 - als Urnenwahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten
 - f) Urnenwahlgrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage ohne Gestaltungsmöglichkeiten um einen Baum.
3. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

Reihengrabstätten

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird dem Erwerber ein Friedhofsgebührenbescheid erteilt und eine Graburkunde ausgestellt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
2. In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter 1 Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem legalen Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
3. Die Abmessungen einer Reihengrabstätte ergeben sich aus dem Belegungsplan.
4. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen.
5. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
6. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen wird dem Nutzungsberechtigten drei Monate vor Ablauf der Ruhezeit bekannt gemacht.

§ 14 Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles oder nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Kirchengemeinde kann die Erteilung eines Nutzungsrechts ablehnen, insbesondere wenn die Schließung oder Entwidmung nach § 3 beabsichtigt ist.
2. Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben.
Es werden Wahlgrabfelder eingerichtet
 - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten
 - b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
3. Die Abmessungen einer Grabstelle ergeben sich aus dem Belegungsplan.
4. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung auf der Grabstelle erfolgen, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit des zu Bestattenden wiedererworben worden ist.
5. Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit gegen Entrichtung der entsprechenden Verlängerungsgebühr gewährt worden ist.
6. Das Nutzungsrecht entsteht mit Erhalt des Friedhofsgebührenbescheids, der Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Graburkunde. Nutzungsberechtigt ist diejenige Person, auf deren Namen der letzte Friedhofsgebührenbescheid für die Wahlgrabstätte und die Graburkunde ausgestellt worden sind. Im Übrigen gelten § 13 Abs. 4 bis 6 entsprechend. Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
7. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden oder bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
8. Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich oder falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.
9. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden, an teilbelegten Grabstätten können nur die Grabstellen zurückgegeben werden, bei denen die Ruhezeit des jeweils Bestatteten abgelaufen ist. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Gebühren erfolgt nicht.
10. Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 15 Aschenbeisetzungen

1. Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
 - d) Urnenreihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten
 - e) Urnenwahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten.

- f) Urnenwahlgrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage ohne Gestaltungsmöglichkeiten um einen Baum
2. Die Abmessungen einer Urnenreihengrabstätte oder einer Urnenwahlgrabstätte ergeben sich aus dem Belegungsplan.
 3. Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Zuteilung wird dem Erwerber ein Friedhofsgebührenbescheid erteilt und eine Graburkunde ausgestellt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich.
 4. Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird.
 5. In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen kann anstelle eines Sarges eine Urne beigesetzt werden. Bei voll belegten Grabstätten kann die Kirchengemeinde auf Antrag die Beisetzung von bis zu zwei Urnen pro Grabstelle zusätzlich gestatten, wenn die räumlichen Verhältnisse der Grabstätte dies zulassen.
 6. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten (§ 13) und die Wahlgrabstätten (§ 14) entsprechend für Urnengrabstätten gemäß § 15 bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.

§ 16

Urnengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten

1. Urnengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten gibt es entweder für die Beisetzung von Totenaschen in Urnenreihengrabstätten oder für die Beisetzung von Totenaschen in Urnenwahlgrabstätten. Das Nutzungsrecht an diesen Grabstätten wird wie bei den Urnenreihengrabstätten der Reihe nach vergeben. Die Urnengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten werden von Beginn des Nutzungsrechts an insgesamt und ausschließlich von der Kirchengemeinde unterhalten und gepflegt (z.B. Raseneinsaat oder Bepflanzung mit Bodendeckern).
2. Die Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten wird erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der Totenasche zugeteilt. Über die Zuteilung wird ein Friedhofsgebührenbescheid erteilt und eine Graburkunde ausgestellt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten ist nicht möglich. Für die Errichtung des Grabmals für die Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten sorgt der jeweilige Nutzungsberechtigte gemäß § 20 Abs.5.
3. Urnenwahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten werden nur mit zwei Grabstellen vergeben. Das Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten wird nur anlässlich eines Todesfalls auf Antrag für die Dauer von 25 Jahren verliehen. Das Nutzungsrecht entsteht mit Erhalt des Friedhofsgebührenbescheids, der Zahlung der darin genannten Gebühren und Aushändigung der Graburkunde. Nutzungsberechtigt ist diejenige Person, auf deren Namen der Friedhofsgebührenbescheid ausgestellt worden ist.

Sowohl nach Ablauf der Ruhezeit des ersten Beigesetzten als auch nach Ablauf der Ruhezeit des zweiten Beigesetzten kann keine weitere Bestattung erfolgen.

Während der Ruhezeit des zuerst Beigesetzten darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn ein Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit des zweiten Beigesetzten (Ausgleichsgebühr) wiedererworben worden ist. Das Nutzungsrecht kann weder nach Ablauf der Ruhefrist des ersten Beigesetzten noch nach Ablauf der Ruhefrist des zweiten Beigesetzten wiedererworben werden.

Für die Errichtung des Grabmals für die Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten sorgt der jeweilige Nutzungsberechtigte gemäß § 20 Abs.5.

4. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Urnenreihengrabstätten (§ 15 Abs. 3 und 6) entsprechend für Urnenreihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten und die Vorschriften für die Urnenwahlgrabstätten (§ 15 Abs. 4 und 6) entsprechend für Urnenwahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten.

§ 17

Urnenwahlgrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage ohne Gestaltungsmöglichkeiten um einen Baum

1. Urnenwahlgrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage ohne Gestaltungsmöglichkeiten um einen Baum gibt es für Aschenbeisetzungen. Sie werden mit einer oder mit zwei Grabstellen auf Antrag entweder anlässlich eines Todesfalls oder bereits zu Lebzeiten für die Dauer der Ruhezeit einer Aschenbeisetzung vergeben. Die Grabstätten werden kreisförmig um einen Baum angelegt.
Bei den einstelligen Urnenwahlgrabstätten kann das Nutzungsrecht nach Ablauf der Ruhezeit nicht wiedererworben werden.
Bei den Grabstätten mit zwei Grabstellen darf während der Nutzungszeit von 25 Jahren für den zuerst Beigesetzten nur dann eine weitere Beisetzung stattfinden, wenn ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren für den zweiten Beigesetzten wiedererworben worden ist. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Nutzungszeit des zweiten Beigesetzten nicht wiedererworben werden.
Das Nutzungsrecht entsteht mit Erhalt des Friedhofsgebührenbescheids, der Zahlung der darin genannten Gebühren und Aushändigung der Graburkunde. Nutzungsberechtigt ist diejenige Person, auf deren Namen der Friedhofsgebührenbescheid ausgestellt worden ist.
2. Die Urnenwahlgrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage ohne Gestaltungsmöglichkeiten um einen Baum erhalten jeweils bis auf eine von der Kirchengemeinde zu errichtende Basaltstele, auf der sich der Vorname, der Nachname, das Geburtsjahr und das Sterbejahr des Verstorbenen befinden, keine weitere Gestaltung. Die Gemeinschaftsgrabanlage wird insgesamt und ausschließlich von der Kirchengemeinde gärtnerisch gestaltet, unterhalten und gepflegt.
Für den Fall, dass der Baum abstirbt oder beschädigt ist, übernimmt die Kirchengemeinde den Ersatz des Baumes.
Das Ablegen von Blumenschmuck oder Aufstellen von Grablichtern ist nur auf der Umrandung zulässig. Sollten trotzdem Blumen oder Grablichter außerhalb dieses Bereichs abgelegt bzw. abgestellt werden, werden sie vom Friedhofsträger abgeräumt und entsorgt.
3. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Urnenwahlgrabstätten gemäß §15 Abs.4 und 6 entsprechend.

§ 18

Bestattungsbuch und Verzeichnis der Grabstätten

1. Die Kirchengemeinde führt ein Bestattungsbuch, in dem der Familienname, der Vorname, das Geburtsdatum, der Todestag sowie der Tag der Bestattung einschließlich der genauen Bezeichnung der Grabstätte eingetragen werden müssen.
2. Die Kirchengemeinde führt außerdem ein Verzeichnis über sämtliche Grabstätten, die Nutzungsrechte, die Beigesetzten und die Ruhezeiten.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 20 Gestaltungsvorschriften

1. Jede Grabstätte muss mit einem stehenden oder liegenden Grabmal versehen werden.
2. Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 - a) Es darf nur Stein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
 - b) Zudem sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - Grabmale müssen mit Ausnahme des Sockels aus einem Stück bestehen.
 - Grabmale dürfen der christlichen Religion nicht widersprechen.
 - Auf allen Grabmalen sollen der Vor- und Nachname sowie das Geburts- und Sterbedatum angegeben werden.
3. Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
 - a) auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:
 1. stehend: Höhe bis 0,60 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,12 m;
 2. liegend: Länge bis 0,40 m, Breite bis 0,35 m, Mindeststärke 0,12 m;
 - b) auf Reihengrabstätten für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr:
 1. stehend: Höhe bis 0,90 m, Breite bis 0,50 m, Mindeststärke 0,12 m;
 2. liegend: Länge bis 0,50 m, Breite bis 0,40 m, Mindeststärke 0,12 m;
 - c) auf Wahlgrabstätten:
 1. stehend:
 - aa) einstellig: Höhe bis 1,00 m, Breite bis 0,55 m, Mindeststärke 0,12 m;
 - bb) zweistellig : Höhe bis 1,20 m, Breite bis 1,20 m, Mindeststärke 0,14 m;
Die Ansichtsfläche darf jedoch nicht größer als 1,1 qm sein.
 - cc) mehr als zweistellig: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 1,20 m, Mindeststärke 0,14 m;
oder: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 1,60 m, Mindeststärke 0,16 m
 2. liegend:
 - aa) einstellig: bis 0,55 m x 0,45 m, Mindeststärke 0,12 m;
 - bb) zweistellig: bis 0,80 m x 0,60 m, Mindeststärke 0,12 m;
 - cc) mehr als zweistellig: bis 0,90 m x 0,70 m, Mindeststärke 0,12 m.
4. Auf Urnengrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten sind nur liegende Grabmale mit bis zu folgenden Maßen zulässig:
 - a) auf Urnenreihengrabstätten: bis 0,35 m x 0,35 m, Mindeststärke 0,12 m;
 - b) auf Urnenwahlgrabstätten: bis 0,50 m x 0,40 m, Mindeststärke 0,12 m.
5. Auf Urnengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten sind nur liegende Grabmale mit bis zu folgenden Maßen zulässig:
 - a) auf Urnenreihengrabstätten: bis 0,30 m x 0,20 m, Mindeststärke 0,08 m;
 - b) auf Urnenwahlgrabstätten: bis 0,40 m x 0,30 m, Mindeststärke 0,08 m.

§ 21

Zustimmungserfordernis

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht bei Grabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten und bei Urnengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten, auf denen der Nutzungsberechtigte für die Errichtung des Grabmals sorgt, nachzuweisen.
2. Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung;
 - b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

3. Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Kirchengemeinde. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
4. Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen aus Naturstein ist dem Friedhofsträger mit dem Antrag eine Bestätigung darüber beizufügen, dass das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen aus Naturstein

- a) in einem Staat hergestellt wurden, auf dessen Staatsgebiet bei der Herstellung von Natursteinen nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird, oder
- b) ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit hergestellt wurden, oder
- c) vor dem 1. Januar 2020 in das Bundesgebiet eingeführt worden sind.

Die Bestätigung darüber, dass die Herstellung des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlagen ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von lit. b) erfolgte, ist von einer anerkannten Zertifizierungsstelle zu erteilen. Daneben ist der Stein durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert zu kennzeichnen.

Für den Nachweis über den Zeitpunkt der Einfuhr im Sinne von lit. c) eignen sich Lieferscheine, Zollunterlagen, Rechnungen oder Inventarlisten; in Ausnahmefällen können Eigenerklärungen ausreichend sein. Die Art des Nachweises wird im Bestattungsbuch vermerkt oder in einer anderen geeigneten Weise dokumentiert.

5. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
6. Als provisorische Grabmale sind nur naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig. Sie dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 22

Fundamentierung und Befestigung

1. Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten ist ein Grabmal nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass es dauernd standsicher ist und

auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken kann. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

2. Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Kirchengemeinde gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 21. Die Kirchengemeinde kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
3. Die Steinstärke muss die Standfestigkeit des Grabmals gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 20.

§ 23 Unterhaltung

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist bei Grabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten und bei Urnengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten, auf denen der Nutzungsberechtigte für die Errichtung des Grabmals sorgt, der jeweilige Nutzungsberechtigte.
2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon nicht mehr gewährleistet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Kirchengemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Kirchengemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Kirchengemeinde berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer eines Monats aufgestellt wird.
3. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Kirchengemeinde bleibt unberührt. Die Verantwortlichen haften der Kirchengemeinde im Innenverhältnis, soweit die Kirchengemeinde nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
4. Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Kirchengemeinde kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 24 Entfernung

1. Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kirchengemeinde entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 23 Abs. 4 kann die Kirchengemeinde die Zustimmung versagen.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten oder bei Urnengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten, auf denen der Nutzungsberechtigte für die Errichtung des Grabmals sorgt, oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Kirchengemeinde berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Kirchengemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Kirchengemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulichen Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern

Wahlgrabstätten von der Kirchengemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

3. Die Kirchengemeinde ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 25

Herrichtung und Unterhaltung

1. Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
2. Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
3. Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Grabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts. Der Nutzungsberechtigte hat nach Ende der Ruhezeit die Grabstätte abzuräumen.
4. Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
5. Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Kirchengemeinde kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege gegen Entgelt übernehmen.
6. Alle Grabstätten müssen innerhalb von zwei Monaten nach der Bestattung bzw. Beisetzung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
7. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Kirchengemeinde.
8. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
9. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.
10. Die Friedhofsverwaltung kann für die Gestaltung besondere Vorgaben machen.
11. Unzulässig bei einer Grabstätte ist
 - a) das Pflanzen von Bäumen oder anderen großwüchsigen Gewächsen
 - b) das Einfassen jeglicher Art
 - c) das Abdecken mit Kies
 - d) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen
 - e) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.

§ 26 Vernachlässigung der Grabpflege

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Kirchengemeinde in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Kirchengemeinde kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Nutzungsberechtigten schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird dieser aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
2. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Kirchengemeinde in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis sechs Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
3. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Kirchengemeinde den Grabschmuck entfernen.

VIII. Trauerfeiern

§ 27 Trauerfeiern

1. Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grab oder an einer anderen dafür im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
2. Das Requiem findet grundsätzlich nicht in der Friedhofskapelle, sondern in der Pfarrkirche statt.
3. Die Leitung der Beerdigung obliegt dem zuständigen Pfarrer oder dem von ihm Beauftragten. Andere Personen dürfen nur mit einer vorher zu beantragenden Erlaubnis des zuständigen Pfarrers auf dem Friedhof amtieren.
4. Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem zuständigen Pfarrer oder dem von ihm Beauftragten. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

IX. Schlussvorschriften

§ 28 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 29 Haftung

Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

**§ 30
Gebühren**

Für die Benutzung des von der Kirchengemeinde verwalteten Friedhofs und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

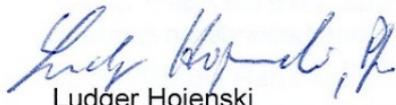
§ 31

In-Kraft-Treten

Diese Friedhofssatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstands vom 28.11.2022 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung und Veröffentlichung in Kraft.

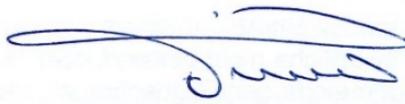
Dortmund, den 20.07.2023

Der Kirchenvorstand:



Ludger Hojenski

Vorsitzender



Christian Fipper

Mitglied



Heinz-Bernhard Hegemann

Mitglied

Siegel des Kirchenvorstandes



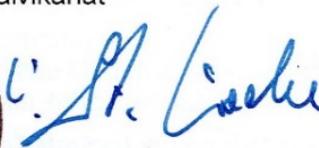
Kirchenaufsichtlich genehmigt:

Paderborn, den **27. Juli 2023**

Az.: 1.71/1522.20.30#50700/154/1-2022

Erzbischöfliches Generalvikariat





I.V. Einecke

Veröffentlichung:

Ausgehängt:

Abgehängt: